

Zuchtrichtlinien des WSÖ

Weißer Schweizer Schäferhundeklub Österreich
(Verbandskörperschaft des ÖKV)

Als Grundlage dient die Zucht- und Eintragungsordnung
des Österreichischen Kynologenverbandes
(ZEO des ÖKV)

Inhalt:

§ 1 Allgemeines	§ 13 Zuchtreferent, Wurfkontrollore, Zuchtausschuss
§ 2 Grundsätzliches	§ 14 Wurfmeldung
§ 3 Züchter	§ 15 Kennzeichnung
§ 4 Zuchtrecht	§ 16 Ahnentafel
§ 5 Zuchtmiete	§ 17 Zuchtbuch
§ 6 Zwingerschutz, Zwingername	§ 18 Zwingerbuch
§ 7 Zuchtwert, HD-Befund, Zuchtsparten	§ 19 Eintragungsbestimmungen
§ 8 Zuchtverfahren	§ 20 Gebührenordnung
§ 9 Zucht voraussetzungen	§ 21 Sanktionen
§ 10 Häufigkeit der Zuchtverwendungen	§ 22 Weitere Bestimmungen
§ 11 Deckakt	§ 23 Schlussbestimmungen
§ 12 Stärke der Würfe	

Abkürzungen

Nachfolgend aufgeführte Abkürzungen werden in den weiteren Ausführungen gebraucht und hier erklärt:

AO	Ausstellungsordnung des ÖKV
DNA	Genetisches Profil
ED	Ellbogengelenkdysplasie
FCI	Federation Cynologique Internationale
GS	Geschäftsstelle
HD	Hüftgelenkdysplasie
MAG	Molekulargenetische Abstammungsuntersuchung
ÖHZB	Österr. Hundezuchtbuch des ÖKV
ÖKV	Österr. Kynologenverband
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
VK	Verbandskörperschaft
WP	Wesensprüfung
WSS	Weißer Schweizer Schäferhund
WSÖ	Weißer Schweizer Schäferhundeklub Österreich
ZA	Zuchtausschuss
ZB	Zuchtbuch
ZEO	Zucht- und Eintragungsordnung
ZRef	Zuchtreferat
ZRL	Zuchtrichtlinien
ZTB	Zuchttauglichkeitsbescheinigung
WK	Wurfkontrollor
ZWS	Zuchtwertschätzung

§ 1) Allgemeines

Die ZEO des ÖKV regelt die Zucht von Rassehunden und deren Eintragung in das ÖHZB. Sie gelten für das Gebiet der Republik Österreich und sind für alle Verbandskörperschaften des ÖKV verbindlich. Sie sind ferner auf alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden.

Der WSÖ ist der richtungsweisende Verein für die Rasse Weißer Schweizer Schäferhund in Österreich. Er ist Verbandskörperschaft des ÖKV und als solcher für die Zucht von Weißen Schweizer Schäferhunden in Österreich zuständig. Die ZRL des WSÖ sind im Sinne des § 6 Z. 2 lit a der Satzung des ÖKV stets im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, wobei die österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.

§ 2) Grundsätzliches

Ziel ist das Betreiben einer Auslesezucht für WSS zur Gewinnung und Erhaltung eines einheitlichen standardgerechten Typus. Angestrebt wird dabei nicht die bloße Vermehrung von WSS, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen, Exterieur und Gesundheit. Das Wohl der Rasse muss für jeden Züchter von WSS stets Priorität haben. Die Rassekennzeichen sind im FCI - Standard Nr. 347 festgelegt und haben für diese ZRL verbindlichen Charakter. Weiters liegen diesen ZRL die Bestimmungen der ZEO des ÖKV in der jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich zugrunde.

Die Zuchttiere müssen gesund und wesensfest sein, ausgeprägte Geschlechtsmerkmale haben und dem Rassestandard entsprechen. Voraussetzung ist, dass die Zuchttiere über gute Konstitution, einwandfreies Wesen, lebhaftes Temperament und über ein kräftiges und Ausdauer gewährendes Gebäude verfügen.

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind stets zur Einhaltung dieser ZRL verpflichtet.

§ 3) Züchter

Züchter eines Hundes ist der Eigentümer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin artgerecht zu halten, zu pflegen und zu ernähren. Beim Verkauf der belegten Hündin gilt der Käufer als der Züchter des zukünftigen Wurfes. Von dieser Vereinbarung ist das ZRef umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 4) Zuchtrecht

Für Züchter von WSS, die das ÖHZB in Anspruch nehmen wollen, ist Voraussetzung, dass sie über einen durch die FCI geschützten Zwingersnamen verfügen. Weiters darf der Züchter in keinem anderem, dem ÖKV nicht angeschlossenen Zuchtverein Mitglied sein. Die Anerkennung der ZRL und aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten als verbindlich vereinbart.

§ 5) Zuchtmiete

Das Mieten, Vermieten von Hündinnen ist gestattet. Der Mieter kann nur ein Züchter sein, der über einen von der FCI geschützten Zwingersnamen verfügt.

Die gemietete Hündin muss ab dem Zeitpunkt der sichtbaren Trächtigkeit im Gewahrsam des Mieters sein. Von diesen Bedingungen hat sich der zuständige WK zu überzeugen.

Der Mieter hat darüber hinaus die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen.

§ 6) Zwingerschutz, Zwingername

Hier gelten vollinhaltlich die Ausführungen der ZEO des ÖKV.

Grundsätzlich hat jeder, der WSS züchten will, vorher Zwingerschutz beim ÖKV mittels der dort aufgelegten Formulare zu beantragen.

Folgende Anforderungen sind an eine Zuchtstätte zu stellen, von deren Gegebenheiten sich ein Wurfkontrollor oder eine vom ZRef beauftragte Person überzeugen soll:

6.1) Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zwingeranlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte und Niederschläge (Nässe)
- weiches und trockenes Welpenlager (für säugende Welpen ohne Einstreu)
- Beton- und Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und Möglichkeit von Frischluftzufuhr
- gute Begehbarkeit für Hunde und Betreuer
- gut zu reinigen und entsprechend sauber
- geräumig, der Größe und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Hunde angepasst
- Ruheplatz für die Hündin (für die Welpen nicht erreichbar)

Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf dem Wurflager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darauf ausreichend Liegefläche finden. Eine Wurfkiste soll es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.

Mindestmaß des Wurflagers bei direktem Zugang zum Auslauf: 5 qm
Mindestmaß des Wurflagers ohne direkten Zugang zum Auslauf: 10 qm

6.2) Auslauf

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen frei bewegen können. Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil einer Zwingeranlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwacht.

Der Auslauf sollte über eine geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Gras, Sand etc. verfügen. Die Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher sein. Die speziellen Witterungseinflüsse müssen berücksichtigt werden, d.h. es müssen im Auslauf genügend Sonnen- und Schattenplätze vorhanden sein. Sofern der Auslauf nicht direkt von der Unterkunft erreicht werden kann, müssen überdachte Liegeplätze, die ausreichend vor Nässe und Kälte schützen, vorhanden sein. Abwechslungsreiche Gestaltung (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke usw.) des Auslaufes ist vorzusehen.

Damit die Welpen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ausleben können, ist als Mindestfläche des Auslaufes ein Richtwert von 30 qm erforderlich, wobei dessen Größe insgesamt der Anzahl der Tiere gerecht werden muss.

§ 7) Zuchtwert

Hier wird unterschieden:

7.1) Zur Zucht zugelassene Hunde

7.2) Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

7.1.1) Zur Zucht zugelassen sind alle im ÖHZB des ÖKV oder einer anderen FCI-VK eingetragenen Hunde, die auch alle anderen aus diesen ZRL sich ergebenden Voraussetzungen erfüllen. Weiters können ausländische Hunde zur Zucht verwendet werden, wenn eine Formwertnote von zumindest „sehr gut“ durch einen FCI Richter vergeben wurde und eine Zuchtzulassung der jeweiligen FCI-VK vorgelegt werden kann. Hunde, die im Ausland gekauft, nach Österreich gebracht und ins ÖHZB eingetragen werden, können in Österreich nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtbestimmungen des WSÖ erfüllen.

7.2.1) Zur Zucht nicht zugelassen sind solche Hunde, die die Voraussetzungen nach 7.1.1) nicht erfüllen oder nachstehende Mängel aufweisen:

- wesensschwache, bissige, nervenschwache Hunde (Rutenklemmer, Angstbeißer, zittrig, nervös, scheu, nicht schussfest)
- leichte bis schwere HD
- mittelgradige bis schwere ED
- Hodenmängel (auch ein- oder beidseitig zu kleine)
- schwere Pigmentmängel (Albinismus, Blauäugigkeit, starke Wildfärbung, fleischfarbene Nasenspiegel)
Wechselnase wird nicht als Fehler gesehen
- entstellende Ohren- oder Rutenfehler
- Fehlen anderer Zähne als ein P1 oder M3

7.3) Unterteilung der Zuchtsparten

7.3.1) **Allgemeinzucht**

Hierunter fallen alle Hunde, die eine gültige ZTB nachweisen können.

7.3.2) **Leistungszucht**

Voraussetzung ist, dass beide Hunde angekört sind. Ein Hund gilt dann als angekört, wenn er neben der ZTB auch über eine bei einer FCI anerkannten Verbandskörperschaft abgelegte und bestandene Schutzhundprüfung (mind. SchH I) oder die Fährtenhundprüfung (nur FH 3) verfügt. Werden solche Hunde verpaart, wird dem Züchter für diesen Wurf die Bezeichnung "Leistungszucht" zuerkannt und durch einen entsprechenden Vermerk in den Ahnentafeln auf dieses Prädikat hingewiesen.

7.3.3) **Prämienzucht**

Voraussetzung ist, dass die Kriterien der Leistungszucht erreicht sind. Darüber hinaus muss ein Zuchttier (entweder der Rüde oder die Hündin) prämiert sein, das heißt über das „Nationale Jugendchampionat“ oder das „Nationale Championat“ des ÖKV verfügen. Die Prämienzucht stellt die höchste Auslese der Zuchtsparten dar. Auf dieses Prädikat wird in den Ahnentafeln besonders hingewiesen.

7.4) Hüftgelenksdysplasie (HD) Ellbogengelenksdysplasie (ED)

7.4.1. Vom Vorstand wird eine ÖKV anerkannte, zentrale Auswertungsstelle für Röntgenbilder, HD und ED betreffend, festgesetzt.

Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die aufgrund eines von einer dieser Auswertestellen ergangenen Befundes HD-frei oder HD-fast normal sind und hinsichtlich ED keine zuchtausschließenden Veränderungen aufweisen. Die Röntgenaufnahmen sind von einem dazu befähigten Tierarzt/Tierklinik anfertigen zu lassen (Liste der zugelassene Tierärzte kann in der GS angefordert werden), wobei der zu untersuchende Hund nicht jünger als 12 Monate sein darf. Zur Identifikation ist auf dem Röntgenbild in manipulations-sicherer Art festzuhalten:

Datum der Aufnahme, Name des Hundes, ZB-Nr und Tät.- oder Chip.Nr des Hundes. Ein entsprechendes Formular "HD-Röntgenuntersuchung " bzw. "ED-Röntgenuntersuchung" ist zuvor beim ZRef anzufordern. Mit Zusendung dieses Formulars ist die Gebühr für die Auswertung an die WSÖ Kassa zu bezahlen. Der die Röntgenuntersuchung durchführende Tierarzt hat anschließend das Röntgenbild nebst der Ahnentafel und dem Formular "HD-Röntgenuntersuchung" bzw. "ED-Röntgenuntersuchung" an das ZRef einzusenden.

Sollen Hunde aus dem Ausland zur Zucht verwendet werden, die bereits auf HD untersucht wurden, so wird dieser HD-Befund nur dann anerkannt, wenn die Auswertungsstelle, die den HD-Befund erstellt hat, von der zuständigen FCI-VK anerkannt ist. Ist das nicht der Fall, muss für den betreffenden Hund ein neuer HD/ED Befund auf Basis dieser ZRL erstellt werden.

In Streitfällen über das von der zentralen WSÖ Auswertungsstelle befundete HD/ED Gutachten ist die Veterinärmedizinische Universität-Wien als Obergutachter bestellt. Einsprüche dagegen sind nicht möglich. Die Röntgenbilder werden bei der zentralen Auswertungsstelle archiviert und gehen in das Eigentum des WSÖ Zuchtbuchamtes über. Kosten der Röntgenuntersuchung, Auswertung und ggfs. Obergutachten trägt der Eigentümer des Hundes.

§ 8) Zuchtverfahren

An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

8.1.) Fremdzucht:

Paarung von WSS, die nicht miteinander verwandt sind, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten vier Ahnenreihen beschränkt wird.

8.2.) Inzucht:

Auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater und/oder Mutterseite vertreten ist. Die Inzucht wird nochmals unterteilt in Inzest und enge bzw. weite Inzucht. Inzestzucht, also Verpaarung Verwandten 1. u. 2. Grades in gerader oder in Seitenlinie ist bis auf weiteres unerwünscht. Ausnahmegenehmigungen sind nur durch das ZRef. möglich. Generell soll der Ahnenverlustkoeffizient bei einer geplanten Verbindung in der vierten Generation 75% nicht unterschreiten. Auch hier können Ausnahmen nur durch das ZRef. erteilt werden.

§ 9) Zucht Voraussetzungen

Zusätzlich zu den sich aus § 7 ergebenden Voraussetzungen gilt:

9.1) Mindestalter der Zuchttiere

Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung folgendes Mindestalter erreicht haben: Hündinnen: 20 Monate, Rüden 18 Monate. Unbeabsichtigte Deckakte vor dem jeweiligen Mindestalter sind unverzüglich dem zuständigen Zuchtreferenten anzuzeigen.

9.2) Zuchttauglichkeitsbescheinigung (ZTB)

Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Zucht ist die Ausstellung einer Zuchttauglichkeitsbescheinigung. Diese wird ausgestellt, sofern nachfolgende Kriterien erfüllt werden, wobei es ohne Belang ist, in welcher Reihenfolge die einzelnen Erfordernisse erreicht werden. Die notwendigen Voraussetzungen sind:

- 9.2.1) der Nachweis einer bei einer ÖKV/FCI-VK abgelegten Prüfung, zumindest der BGH 1 (für Hunde ab Wurfstag 01.01.2003 - BGH 2)
- 9.2.2) der Nachweis einer Formwertbeurteilung durch einen FCI-Richter von zumindest "sehr gut" in der Zwischen- Offenen- oder Gebrauchshunde-klasse. Eine Formwertbeurteilung in der Jugendklasse wird ebenfalls akzeptiert, sofern der Hund am Ausstellungstag bereits 15 Monate alt ist.
- 9.2.3) die Erfüllung der für die Zucht festgelegten Kriterien für HD und ED
- 9.2.4) eine bestandene, vom WSÖ durchzuführende Wesensprüfung (WP)
- 9.2.5) DNA-Profil beider Zuchtpartner
- 9.2.6) Nur bei Körung: Nachweis von zumindest SchH I oder FH 3. (siehe § 7.3.2.)

Hat der Eigentümer des Hundes alle genannten Kriterien erfüllt, kann er unter Nachweis derselben bei der Geschäftsstelle um Ausstellung der ZTB ansuchen.

9.3) Die Wesensprüfung (WP)

Ablauf und Modalitäten der WP sind in der „Prüfungsordnung für die WP“ enthalten. Die Abnahme der WP kann nur von einem ÖKV anerkannten Richter vorgenommen werden.

§ 10) Häufigkeit der Zuchtverwendung

Das Zuchtendalter für Rüden ist unbeschränkt, sofern es die Konstitution des Rüden zulässt und er noch zeugungsfähig ist.

Hündinnen dürfen nach jedem Wurf eine Hitzeperiode (mindestens aber 8 Monate) nicht belegt werden, selbst dann, wenn sie vorher nur einen sog. kleinen Wurf mit bis zu 3 Welpen hatten. Im Falle einer ungewollten Belegung ohne Hitzeperiode ist die Hündin ab Wurfstag für zumindest ein Jahr, bzw. 2 Hitzeperioden gesperrt, d.h. sie darf vor Ablauf dieses Jahres nicht neuerlich belegt werden. Weiters ist in diesem Falle vom Züchter die doppelte Gebühr für die Ahnentafeln zu bezahlen.

Das Zuchtendalter für Hündinnen ist acht Jahre am Tage der Belegung. Sofern die Hündin darüber hinaus noch für die Zucht geeignet und wertvoll erscheint, kann für ein weiteres Jahr eine Sondergenehmigung ausgestellt werden. Dies allerdings nur im Rahmen einer Wiedervorstellung, wobei von einer Prüfungskommission die Vitalität der Hündin festgestellt werden muss. Die Gebühren für diese Wiedervorstellung sind analog der WP.

§ 11) Deckakt

Vor einer geplanten Verpaarung ist grundsätzlich der Zuchtreferent in Kenntnis zu setzen und ein ÖKV-Deckschein anzufordern.

Es ist den Züchtern zwar grundsätzlich freigestellt, welchen Deckrüden sie für ihre Hündin auswählen, sofern dieser alle erforderlichen Kriterien erfüllt, allerdings sollte die gewünschte Verpaarung mit dem Zuchtreferent abgesprochen werden. Vor dem Deckakt haben sich Rüden- und Hündinnenbesitzer über die gegebenen Zuchtbedingungen zu informieren, d.h. die Zuchttauglichkeitsbescheinigungen gegenseitig zu überprüfen. Nach dem vollzogenen Deckakt sind die ausgefüllten Formulare unverzüglich an das ZRef einzusenden, das nach Überprüfung der Unterlagen die Ausstellung der Ahnentafeln in die Wege leitet.

Ein im Ausland stehender Deckrüde kann nur eingesetzt werden, wenn dieser in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und zur Zucht zugelassen ist. Bei einer Belegung mit einem im Ausland stehenden Rüden ist unabhängig der ausländischen Bestimmungen ausnahmslos ein ÖKV-Deckschein zu verwenden. Auch hat der Rüdeneigentümer dem Züchter **vor Belegung der Hündin** eine Kopie der Ahnentafel und eine Kopie der Bescheinigung der Zuchtzulassung des zuständigen ausländischen Rasseklubs zu übergeben.

Jeder österreichische Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. In dieses Deckbuch sind lückenlos sämtliche Deckakte einzutragen, die der entsprechende Rüde vollzieht. Das Deckbuch muss dem WK oder dem ZRef auf Verlangen vorgelegt werden.

Grundsätzlich dürfen nur Hündinnen belegt werden, die im ÖHZB bzw. in ein anderes von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind.

Deckreglements:

1. Der Eigentümer eines Zuchtrüden kann dessen Heranziehung zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.
3. Sowohl Deckrüdenbesitzer als auch Züchter heben nachfolgende Reglements zu beachten:
 - a) Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der ZTB's sowie der Ahnentafeln der Zuchttiere.
 - b) Die gegenseitige Versicherung, dass im Zwinger in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert werden würde.
 - c) Vereinbarung über Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere
 - c.1) festzulegen wäre, dass das Deckgeld nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellt und sich nach den Preisempfehlungen des WSÖ zu richten hat. Das Deckgeld ist am Decktag fällig, sofern nicht **vor** der Belegung zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer eine andere Regelung getroffen wird. Das Deckgeld gebührt in allen Fällen für das Belegen der Hündin, auch bei nachgewiesener Nichtaufnahme. Bei Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, hat der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers, ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen.
 - c.2) zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurf hat und den ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss, und
 - c.3) dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann, oder nach Vereinbarung vorzugehen ist.
4. Der Deckrüdeneigentümer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter die ÖKV-Deckbescheinigung mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie der Ahnentafel d. Deckrüden auszuhändigen.
5. Ein Nachdecken der Hündin innerhalb der selben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

§ 12) Erfordernisse nach dem Wurf

Alle Welpen, die normal entwickelt und lebensfähig sind, dürfen bei der Hündin belassen werden. Bei großen Würfen hat der Züchter sicherzustellen, dass entweder mit einer entsprechenden Zufütterung oder einer Ammenaufzucht die Mutterhündin zu entlasten ist. Entsprechende Maßnahmen sind in jedem Falle mit einem Tierarzt und dem zuständigen WK ohne Verzögerung einzuleiten.

- 12.1) Der Wurf ist in den ersten drei Lebenstagen von einem Tierarzt oder von einem WK zu besichtigen. Eine schriftliche Bestätigung über die Wurfstärke, über die Beschaffenheit der Welpen und Mutterhündin ist mit der Wurfmeldung binnen 4 Tagen an das ZRef zu senden. Ein diesbezügliches Formular ist rechtzeitig (vor dem Wurf) bei der Geschäftsstelle anzufordern. Das ÖKV-Eintragungsformular ist korrekt ausgefüllt und unterzeichnet mit allen darauf angeführten Unterlagen binnen sechs Wochen an den Zuchtreferenten zu schicken.
- 12.2) Der Züchter ist bei Verenden eines Welpen verpflichtet, dies umgehend, möglichst unter Angabe der Gründe, die zum Tode des Welpen geführt haben, dem Zuchtreferenten bekannt zu geben.
- 12.3) Es wird empfohlen, von allen Welpen eines Wurfes von einem Tierarzt jeweils ein Ösophagus Röntgenbild anfertigen zu lassen und zwar bis längstens zur achten Lebenswoche. Genauer Ablauf und Modalitäten sind bei der Geschäftsstelle zu erfragen. Diese Untersuchung wird auf der Ahnentafel vermerkt, sie stellt somit einen positiven Qualitätsnachweis für Züchter und Welpenkäufer dar.
- 12.4) Beim Verkauf der Welpen ist zwischen Käufer und Verkäufer ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschließen. Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern sind unter Hinweis auf ihre Mängel günstiger zu verkaufen, ansonsten hat sich der Kaufpreis an der vom Vorstand vorgegebenen Preisempfehlung zu orientieren. Die Mängel sind im Kaufvertrag zu vermerken. Von jedem Kaufvertrag ist eine Kopie unaufgefordert an das ZRef zu senden.
- 12.5) Jeder Wurf ist lückenlos in das Zwingerbuch (siehe § 18) einzutragen.

Die Welpen dürfen nicht vor Ende der achten Lebenswoche, erst nach Abnahme durch den WK und nach Kennzeichnung abgegeben werden. Dieses auch nur insoweit, als sie völlig gesund sind und keine ansteckenden Krankheiten im Zwinger herrschen. Für die entsprechenden Impfungen und Parasitenbekämpfung hat der Züchter Sorge zu tragen.

§ 13) Zuchtreferent, Wurfkontrollore, Zuchtausschuss, Welpeninformation

13.1) Der Zuchtreferent

Der Zuchtreferent ist oberstes Aufsichtsorgan für die Zucht. Ihm fällt die Aufgabe zu, die Zucht von WSS zu überwachen, die Züchter und WK über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufzuklären und die Züchter zu beraten. Der Zuchtreferent wird von der GV gewählt und leitet den Zuchtausschuss, der sich aus Personen zusammensetzen muss, die entweder selbst Züchter sind, oder in Fragen der Zucht kompetent sind (z.B. Tierärzte, WK etc.). Die Zusammensetzung des Zuchtausschusses obliegt dem Zuchtreferenten und bedarf der Genehmigung bzw. Bestätigung des WSÖ Vorstandes. Der Zuchtreferent legt die Zuständigkeitsgebiete der WK fest und entscheidet in unklaren Fällen über die Zuständigkeit.

13.2) Wurfkontrollore

Grundsätzlich sollte das gesamte Bundesgebiet von WK abgedeckt werden können. Zuchtreferent und WK arbeiten eng zusammen. Die WK sind dem Zuchtreferenten unterstellt und haben diesem von allen vorgenommenen Zwingerabnahmen, Wurfabnahmen udgl. unaufgefordert Bericht zu erstatten.

Der WK ist verpflichtet, die Mitglieder bzgl. Fragen zur Zucht und Zuchttätigkeit zu informieren und zu beraten. Weiters ist er an die Anweisungen des Zuchtreferenten gebunden. Der WK überwacht und kontrolliert die Würfe in seinem Bereich und hat nach Möglichkeit die Würfe zweimal zu begutachten und dabei auch eine Kontrolle der Tätö- oder der Chipnummer der Mutterhündin vorzunehmen. Entsprechend den Voraussetzungen hat der Züchter dem WK Zutritt zu der Zuchtstätte zu gewähren.

Die WK haben die Zucht von WSS im Sinne der ZRL zu überwachen und evtl. festgestellte Verstöße ohne Rücksicht auf Namen und Funktionen der Betroffenen dem ZRef. unverzüglich mitzuteilen.

13.3) Zuchtausschuss

Sowohl der Zuchtausschuss als auch die Wurfkontrollore werden über Vorschlag des Zuchtreferenten vom Vorstand bestellt oder abberufen.

13.4) Welpeninformation

Der Vorstand bestellt eine Welpeninformationsstelle. Diese kann nur von einer punkto Rasse und punkto Zucht versierten und kompetenten Person geführt werden. Die Aufgaben der Welpeninformationsstelle umfassen folgende Tätigkeiten:

- Veröffentlichung des Wurfes in der Vereinshomepage www.weisse-schaefer.at
- Bei telefonischen Anfragen von Interessenten wertfreie Auskunft über derzeit liegende Würfe
- Versand der „Züchterliste“ an alle Interessenten, die dies wünschen

Besonders wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf der Welpen in erster Linie Sache des Züchters ist und die Welpeninformationsstelle nur ergänzend oder helfend tätig werden kann. Es liegt auch im Verantwortungsbereich des Züchters, seinen Wurf der Welpeninformationsstelle zu melden.

§ 14) Wurfmeldeschein

Das ÖKV Eintragungsformular wird dem Züchter, sofern alle Kriterien des § 12 erfüllt wurden, vom ZRef zugeschickt. Es ist sodann vom Züchter ausgefüllt und mit Welpennamen versehen (erst Rüden, dann Hündinnen), bis zur sechsten Lebenswoche der Welpen an das ZRef einzusenden nebst folgenden Anlagen:

- Originalahnentafel der Mutterhündin
- Zwingerkarte
- Kopie Ahnentafel des Deckrüden
- ZTB beider Elterntiere in Kopie
- DNA Profil der Elterntiere
- HD/ED-Nachweis beider Elterntiere in Kopie
- Ausstellungsbewertungen der Elterntiere in Kopie
- evtl. Kopien v. Leistungsheft, Championaten, Siegertitel usw. (nur ÖKV/FCI anerkannte)

Das ZRef leitet das Eintragungsformular an den zuständigen WK weiter, der den Wurf sodann kontrolliert und abnimmt. Nach erfolgter Wurfabnahme sendet der WK das Eintragungsformular wieder an das ZRef., das alle weiteren Schritte zur Eintragung der Welpen in das ÖHZB und die Ausstellung der Ahnentafeln veranlasst.

Fällt ein Wurf über zwei Kalendertage ist als Wurfstag der des erstgeborenen Welpen anzugeben.

§ 15) Kennzeichnung der Welpen

Zur Identifikation müssen die Welpen von einem Tierarzt gechipt werden. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der WK bei der Wurfabnahme auch die Chip-Nummern mittels Lesegerät überprüfen und in das Eintragungsformular nebst den Welpennamen eintragen kann. Ein Satz der Klebeetiketten mit den Strichcodes der Microchips ist vom Züchter dem WK zu übergeben, der sie gemeinsam mit dem Eintragungsformular an das ZRef. sendet. Ist ein WK gleichzeitig Züchter, bzw. leben Züchter und WK im selben Haushalt, so müssen dessen Würfe von einem anderen WK oder nach Rücksprache mit dem Zuchtreferenten von einem autorisierten Tierarzt abgenommen werden.

§ 16) Ahnentafel

Hier gelten vollinhaltlich die Ausführungen der ZEO des ÖKV. Der Züchter ist verpflichtet, die Ahnentafeln auf deren Richtigkeit zu überprüfen und per Unterschrift zu bestätigen.

Zuchteinschränkende Fehler, sowie HD/ED-Ergebnisse können vom Tierarzt oder Zuchtreferenten jederzeit eingetragen werden.

Ahnentafeln sind Urkunden im juristischen Sinne. Jede absichtliche Fälschung führt strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

§ 17) Zuchtbuch

Der WSÖ führt ein Zuchtbuch, das satzungsgemäß vom Zuchtreferenten geleitet wird. Für die Ausstellung von Ahnentafeln gelten vollinhaltlich die Ausführungen der ZEO des ÖKV. Personen, die nicht Mitglieder des WSÖ sind, können für ihre Würfe beim ZRef. Ahnentafeln beantragen, wenn der Zuchtvorgang den ZRL des WSÖ und der ZEO des ÖKV entsprechen. Es gelten jedoch geänderte Gebührensätze.

§ 18) Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein eigenes Zwingerbuch zu führen, in das alle Würfe lückenlos einzutragen sind. Das Zwingerbuch gilt als Nachweis für die züchterische Tätigkeit des Züchters und ist dem WK oder dem Zuchtreferenten bei der Wurfabnahme oder auf Aufforderung vorzulegen.

§ 19) Eintragungsbestimmungen

Hier gelten vollinhaltlich die Ausführungen der ZEO des ÖKV.

§ 20) Gebühren

Alle die den Zuchtvorgang betr. Gebühren sind in der Gebührenordnung des WSÖ festgelegt. Der Züchter verpflichtet sich, allen sich aus dem Zuchtvorgang ergebenden finanziellen Verpflichtungen stets prompt und ohne nochmalige Aufforderung nachzukommen.

§ 21) Sanktionen

Die Einhaltung und Erfüllung der ZRL des WSÖ bzw. der ZEO des ÖKV sind Voraussetzung für die Eintragung in das ÖHZB. Verstöße dagegen sind als Vergehen zu werten und können finanziell als auch disziplinar geahndet werden.

1. Es können folgende Strafen vom WSÖ-Vorstand verhängt werden:

- Geringfügige Verstöße gegen die Zuchtrichtlinien, die dennoch die Ausstellung von Ahnentafeln ermöglichen, können zur Herausnahme des Züchters aus der Vereinshomepage und zur Streichung aus der Welpeninfo führen.
- Verpaarungen die zwar hinsichtlich Abstammung, nicht aber hinsichtlich dem festgelegten Zuchtvorgang den Richtlinien entsprechen führen zur Verdoppelung der Eintragungsgebühren, die für diesen Wurf normalerweise in Ansatz gebrachten würden.
- Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die bestehenden Richtlinien können einzelne WSS mit einer Eintragungssperre für deren Nachkommen belegt werden. Diese Sperre wird vom WSÖ beim Vorstand des ÖKV beantragt und in der UH veröffentlicht.

2. Bei schwerwiegenden Vergehen kann der Vorstand ein Disziplinarverfahren beim ÖKV einbringen. Hier gelten sodann die Bestimmungen der ÖKV-Disziplinarordnung.

§ 22) Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände und nach Rücksprache mit dem Zuchtreferenten kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von den vorliegenden ZRL des WSÖ bewilligen.

22.1) Änderung der ZRL

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser ZRL hat der Zuchtausschuss zu erarbeiten und sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die neu ausgearbeiteten ZRL sind sodann an das Zuchtreferat des ÖKV zur Genehmigung zu schicken. Änderungen oder Ergänzungen der ZRL müssen jedem Züchter nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, wobei unter "nachweislich" auch die Veröffentlichung der geänderten Passagen in der UH zu verstehen ist.

§ 23) Übergangsbestimmungen

Die ZRL des WSÖ finden auf alle Zuchtvorgänge Anwendung, die nach dem 01.01.2004 begonnen werden.